



KFW ERNEUERBARE ENERGIEN

PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN – Nr. 270

Die KfW-Bankengruppe fördert die Errichtung, Erweiterung und den Erwerb von neuen und gebrauchten Photovoltaikanlagen (KfW Produkt-Nr. 270) über einen zinsgünstigen Kredit. Gefördert werden Solarstrom-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen.

Gefördert werden

- Neue und gebrauchte Photovoltaikanlagen einschließlich der Kosten für Planung, Projektierung und Installation. Die Solarstrom-Anlage muss die technischen Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) erfüllen.

Ergänzend förderfähig:

- Batteriespeichersystem
- Anschlusskosten, auch damit verbundene Erdarbeiten
- Aufständigung/Unterkonstruktion, Befestigungsmaterial
- Abtauanlage, wenn diese nachweislich die Effektivität erhöht
- Dachsanierung
- Kosten für Gerüstbau

Förderkonditionen

- bis zu **100 %** der Investitionskosten
- **100 %** Auszahlung des zugesagten Betrages
- Abrufbar in einer Summe oder Teilbeträgen
- Zinssatz wird individuell berechnet

Hinweise

- Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei einer Bank oder Sparkasse gestellt werden.
- Privatpersonen sind antragsberechtigt, wenn sie mindestens einen Teil der Energie einspeisen oder verkaufen.
- Ein Einspeisevertrag ist nicht zwingend erforderlich.
- Weiter Infos erhalten Sie unter: www.kfw/270
- **Alternative Förderung:**
Wenn Sie ihr Wohngebäude zu einem Effizienzhaus sanieren, können Sie die PV-Anlage seit dem 01.07.2021 (anteilig) mitfördern lassen. Sie erhalten in Abhängigkeit vom Effizienzhaus-Standard und möglichen Boni einen Zuschuss von 5 bis 25 %, eine Vergütung für den eingespeisten Strom ist dann aber ausgeschlossen.
www.kfw/beg

VERGÜTUNG FÜR DEN EINGESPEISTEN STROM

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2021) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert den Erzeugern und Erzeugerinnen feste Einspeisevergütungen.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Anlagengröße und dem Datum der Inbetriebnahme.

Die Vergütungssätze werden quartalsweise an die Marktentwicklung angepasst.

Die aktuellen Vergütungssätze können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

www.bundesnetzagentur.de/EEG

Für den eingespeisten Strom von PV-Anlagen auf Wohngebäuden bis **10 kWp** erhalten Sie:

Inbetriebnahme:	EEG 2023 – Anlagen im Eigenverbrauch (EU-Prüfung steht noch aus)		EEG 2023 – Anlagen in Volleinspeisung (EU-Prüfung steht noch aus)	
ab 29.07.2022	bis 31.12.2022	8,2 Cent/kWh	bis 31.12.2022	13,0 Cent/kWh
ab 01.01.2023:	bis 31.01.2024	8,2 Cent/kWh	bis 31.01.2024	13,0 Cent/kWh



EEG-UMLAGE

Die EEG-Umlage dient zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt. Auch Eigenversorger:innen müssen die EEG-Umlage entrichten, sofern Sie nicht unter im EEG festgeschriebene Sonderregelungen fallen.

Die Leistungsgrenze, bis zu der der **Eigenverbrauch aus kleinen EE-Anlagen** von der EEG-Umlage befreit ist, wird mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 von bisher 10 kW auf 30 kW hochgesetzt.

Ab dem 01.07.2022 wurde die EEG-Umlage für Stromkunden gestrichen.



KONTAKT KfW

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

Service Privatpersonen:
Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei)
Montag bis Freitag: 08.00-18.00 Uhr

www.kfw.de/270

Alle Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand mit unserer Übersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen bei Bestandsgebäuden unter

www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme

Gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Stand: 15.08.2022